

# RS OGH 2007/2/14 7Ob266/06b, 4Ob232/12i, 6Ob43/13m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2007

## Norm

KSchG §1

## Rechtssatz

Ein Gesellschafter einer GesmbH, der nicht auch Geschäftsführer ist, ist jedenfalls als Verbraucher zu qualifizieren. Voraussetzung dafür, dass ein Gesellschafter überhaupt wie ein Unternehmer qualifiziert werden könnte, ist dessen organschaftliche Handlungsbefugnis. Prokura reicht hierfür keinesfalls aus.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 266/06b

Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 266/06b

Veröff: SZ 2007/26

- 4 Ob 232/12i

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 232/12i

Auch; Veröff: SZ 2013/30

- 6 Ob 43/13m

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 43/13m

Vgl; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung ist die Verbraucher? bzw Unternehmereigenschaft eines Gesellschafters in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu beurteilen. Eine formelle Geschäftsführerstellung ist für den beherrschenden Einfluss und damit die Qualifikation eines Gesellschafters als Unternehmer nicht erforderlich. (T1)

Beisatz: Die unternehmerische Tätigkeit iSd § 1 KSchG kann sich auch über mehrere formaljuristische Unternehmensträger erstrecken. (T2); Veröff: SZ 2013/122

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121987

## Im RIS seit

16.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2016

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)